



Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer, Altglascontainer, Elektrokleingerätecontainer in der Stadt Drensteinfurt vom 14.07.2026

Inhaltsübersicht

- I. Anwendungsbereich
- II. Begriffsbestimmungen
- III. Ziele
- IV. Standortkonzept
- V. Rahmenbedingungen von Sondernutzungserlaubnissen
- VI. Antragsverfahren
- VII. Auswahlverfahren
- VIII. Inkrafttreten
- IX. Anlagen

I. Anwendungsbereich

Das Standortkonzept für die Aufstellung von Containeranlagen zur Erfassung von Recyclinggütern gilt ausschließlich für öffentliche Flächen der Stadt Drensteinfurt.

Es findet keine Anwendung auf die Aufstellung von Containeranlagen auf privatem und fiskalischem Grundeigentum, solange die Straßen nicht über den Gemeindegebrauch hinaus beansprucht werden. Eine Benutzung der öffentlichen Straßen liegt auch dann vor, wenn die Containeranlage von der öffentlichen Straße aus befüllt wird.

II. Begriffsbestimmungen

- (1) Containeranlagen: alle aufgestellten Altkleidercontainer, Altglascontainer und Elektrokleingerätecontainer (Wertstoffboxen)
- (2) Altkleidercontainer: Container zur Erfassung von Alttextilien aus privaten Haushalten
- (3) Alttextilien: Bekleidung, Schuhe, Bettwaren und Heimtextilien
- (4) Altglascontainer: Container zur Erfassung von Altglas aus privaten Haushalten
- (5) Altglas: gebrauchte, restentleerte Glasverpackungen aus privaten Haushalten, die dem Recycling zugeführt werden
- (6) Weißglas: farbloses Altglas, wie klare Flaschen und Gläser
- (7) Buntglas: farbiges Altglas, insbesondere Grün-, Braun- und Blauglas
- (8) Wertstoffboxen: Container zur Erfassung von Elektrokleingeräten aus privaten Haushalten
- (9) Elektrokleingeräte: kleine elektrische Haushalts-, Audio- und IT-Geräte
- (10) Antragsteller: natürliche oder juristische Personen, die sich um die Nutzungsvereinbarung für einen oder mehrere Standorte bewerben
- (11) Betreiber, Sammler, Erlaubnisnehmer: natürliche oder juristische Personen (gemeinnützige oder gewerbliche Sammler), die entsprechend diesem Konzept zur Aufstellung von Containeranlagen an einem Standort berechtigt sind
- (12) Nutzungsvereinbarung: Vereinbarung zwischen Stadt und Betreiber als Grundlage für die Aufstellung von Containeranlagen (Nutzungserlaubnis)
- (13) Öffentliche Straßen: dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze
- (14) Öffentliche Grünanlagen: frei zugängliche Grünflächen in der Stadt Drensteinfurt

III. Ziele

Mit dem Standortkonzept und den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Containeranlagen in der Stadt Drensteinfurt werden unter anderem die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Gewährleistung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Straßen- und Stadtbild durch eine Übermöblierung durch Containeranlagen oder Vermüllung der Standorte im öffentlichen Straßenraum der Stadt Drensteinfurt
- bedarfsgerechte Verteilung der Containeranlagen auf die Ortsteile und Außenbereichssiedlungen
- Sicherstellung, der hoheitlichen Verpflichtung zur getrennten Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
- Ordnungsgemäße Ermöglichung der Aufstellung von Sammelcontainern durch gewerbliche Sammler

IV. Standortkonzept

Die Stadt Drensteinfurt stellt für das Aufstellen von Containeranlagen ausschließlich öffentlich gewidmete, städtische Flächen zur Verfügung. Die Nutzung der Standorte für Containeranlagen erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die Standorte werden nach Kriterien ausgewählt, die im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Diese sind insbesondere:

- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs
- die Wahrung des Interessensausgleichs zwischen den Anliegern und den Straßennutzenden, darunter z.B. der Schutz vor übermäßigen Immissionen
- die Sicherstellung eines flächendeckenden Sammelsystems
- die Vermeidung einer überplanmäßigen Straßenabnutzung
- die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen, sofern ein entsprechendes städtebauliches Konzept vorliegt
- gute Erreichbarkeit sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für das Entsorgungsunternehmen

Bedarfsgerechte Containerverteilung (Soll-Containerbestand):

Die Gesamtzahl der Containeranlagen orientiert sich an der Einwohnerzahl. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Entsorgungsinfrastruktur wird ein Richtwert von...

- einem Altkleidercontainer pro 1.000 Einwohner,
- einem Altglascontainer pro 500 Einwohner und
- einer Wertstoffbox pro Ortsteil zugrunde gelegt.

Die Verteilung erfolgt auf die Ortsteile Drensteinfurt, Walstedde und Rinkerode sowie auf die Außenbereichssiedlungen Mersch und Ameke. Die genaue Anzahl der Containeranlagen ergibt sich aus den Standortlisten. Weitere Standorte können bei Bedarf und nach Prüfung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien aufgenommen werden.

Aktuelle Versorgungssituation (Ist-Zustand):

Der derzeitige Bestand umfasst

- 24 Altkleidercontainer,
- 34 Altglascontainer und
- 3 Wertstoffboxen im Stadtgebiet.

V. Rahmenbedingungen von Sondernutzungserlaubnissen

- a) Eine Sondernutzungserlaubnis soll nur für genaue Standorte und für jeweils drei Jahre an einen gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler vergeben werden.

Um mehreren Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, Containeranlagen im Stadtgebiet aufstellen zu können, sollen maximal 50 % der Standorte auf ein einzelnes Unternehmen entfallen. Die anderen Standorte sollen an die übrigen Antragsteller vergeben werden.

Die dreijährige Befristung dient dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für bestimmte Standorte auszuschließen.

- b) Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wird folgende Nebenbestimmungen enthalten:

Die Containeranlagen müssen folgende Merkmale aufweisen:

- eine einheitliche Gestaltung je Containerstandort,
 - den Namen des Sammlers (Namen des Unternehmens/der gemeinnützigen Organisation) und dessen jederzeit erreichbare Telefonnummer; Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Containern zu vermerken,
 - eine Beschriftung „Alttextilien“/„Altglas“ in deutlich sichtbarer Größe
 - eine Befüllbarkeit durch Schubsysteme mit verlängertem Handgriff bei Altkleidercontainern
 - ein GS-Prüfsiegel und eine CE-Kennzeichnung,
 - eine Einbruchsicherung,
 - einen deutlich sichtbaren Hinweis auf das Verbot eines Einstiegs in den Container,
 - keine kommerzielle Werbung Dritter.
- c) Die Entleerung der Container sowie die Reinigung der Flächen im unmittelbaren Umfeld sind vom Sammler entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter Berücksichtigung der erkennbaren Mengenentwicklungen so häufig durchzuführen, dass keine Überfüllung entsteht, die Eingabe von Recyclinggütern jederzeit problemlos möglich ist und kein Abstellen von Recyclinggütern neben oder um die Behälter herum erfolgt. Es sind mindestens zwei Entleerungen und ggf. Reinigungen pro Woche sicherzustellen. Jede Durchführung ist schriftlich mit Datum zu dokumentieren und der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen nachzuweisen.
- d) Die Leerung der Container und die Reinigung der Flächen im unmittelbaren Umfeld darf nur Werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden.
- e) Die Stadt Drensteinfurt ist berechtigt, von dem Erlaubnisnehmer der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit zusätzliche Entleerungen und Reinigungen zu verlangen. Die Leerung der Container und die Reinigung des Umfeldes hat Werktags spätestens 48 Stunden nach Aufforderung durch die Stadt zu erfolgen. Das einmalige oder wiederholte Nichtbefolgen oder das erhebliche Verzögern der Aufforderung kann zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen und zieht die Aufforderung zur Entfernung Containers nach sich. Die Entfernung des Containers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Entfernung durch die Stadt veranlasst. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.

Die durch die Stadt entfernten Container fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Drensteinfurt.

- f) Die Container sind nach Ablauf der befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis ohne weitere Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen. Sollten Diese nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt sein, ist die Stadt berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung, die Behälter im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen. Die durch die Stadt entfernten Container fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Drensteinfurt. Dies gilt nicht, sofern vor Ablauf der bestehenden Laufzeit eine erneute Sondernutzungserlaubnis beantragt und entsprechend bewilligt wurde.
- g) Öffentliche Anlagen sowie Einbauten der Versorgungsbetriebe müssen dauernd zugänglich sein. Dies gilt ebenso für Grundstückszuwegungen, die jederzeit so zugänglich sein müssen, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert oder beeinträchtigt werden.
- h) Sofern eine Sondernutzungsfläche für Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht, etwa zu Straßen- und Kanalbauzwecken, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese Fläche nach Aufforderung durch die Stadt Drensteinfurt innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist auf eigene Kosten vorübergehend oder dauerhaft zu räumen.

Der Erlaubnisnehmer hat eine vorübergehende Entfernung der Container entschädigungslos zu dulden. Fällt die Sondernutzungsfläche dauerhaft weg, ist die Stadt Drensteinfurt als Erlaubnisgeberin bemüht, dem Erlaubnisnehmer einen Ersatzstandort zuzuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Sondernutzungsgebühr entsprechend reduziert. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht.

Sollten auch hier die betroffenen Container nicht innerhalb der durch die Stadt gesetzten Frist entfernt worden sein, ist die Stadt ebenso dazu berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung die Container im Rahmen der Ersatzvornahme zu entfernen. Die durch die Stadt Drensteinfurt entfernten Container fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Drensteinfurt.

- i) Die Containeranlagen dürfen nicht mit dem Straßenkörper verankert oder an Diesem befestigt werden. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig. Die durch die Nutzung ggf. entstandenen Schäden an der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf den Straßenflächen, sind durch den Erlaubnisnehmer zu ersetzen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm benutzten öffentlichen Straßengrund während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er oder die von ihm beauftragten Personen, die bei der Ausführung ihrer Aufgaben rund um Aufstellung, Reinigung oder Entleerung der Container ihre Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen. Die eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt Drensteinfurt wird durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abgesichert.

VI. Antragsverfahren

- a) Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Drensteinfurt wird für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Der Antrag für die in den Anlagen aufgeführten Standorte ist elektronisch per E-Mail an bauamt@drensteinfurt.de oder schriftlich an die Stadt Drensteinfurt, Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Umwelt, Sachgebiet 2.3 – Tiefbau, Umwelt, Abwasser, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, zu richten.
- b) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Namen und Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit entsprechender Telefonnummer und E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll,
 - die Benennung der genauen Standorte sowie eine Angabe zur Anzahl der aufzustellenden Container,
 - einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder Vereinsregister für das genannte Unternehmen oder die genannte gemeinnützige Organisation,
 - eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
 - einen Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen aus den letzten zwei Jahren,
 - den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung,
 - eine Darstellung des Erscheinungsbildes der Altkleidercontainer (Fotos/technische Zeichnungen)
 - die Anzeige für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung gemäß §§ 17, 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- c) Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt. Unvollständig eingegangene Anträge erhalten eine schriftliche Mitteilung, dass der Antrag wegen Unvollständigkeit nicht berücksichtigt werden kann. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.
- d) Weiter muss der Bewerber selbst Sammler von Recyclinggütern sein oder selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Container durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an einen Dritten untervermieten.

VII. Auswahlverfahren

- a) Die Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die einzelnen Standorte entsprechend der Anlagen, die nicht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurden, erfolgt nach diesen Richtlinien unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Sollten für einen Standort mehrere Bewerbungen vorliegen, erfolgt die Auswahl nach qualitativen Kriterien, wie zum Beispiel Sauberkeit, Service und Nachweis der Zuverlässigkeit. Bei gleicher Qualität entscheidet das Los.
- c) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Antragstellern umgehend nach der Entscheidung bekanntgegeben.
- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

VIII. Inkrafttreten

Das Standortkonzept und die Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer, Altglascontainer und Elektrokleingerätecontainer in der Stadt Drensteinfurt vom 14.07.2026 tritt gemäß Ratsbeschluss vom 14.07.2026 nach erfolgter Bekanntmachung umgehend in Kraft.

IX. Anlagen

Anlage 1: Auflistung der Altkleidercontainerstandorte

Anlage 2: Auflistung der Altglascontainerstandorte

Anlage 3: Auflistung der Wertstoffboxstandorte

Anlage 4: Standort-gekennzeichnete Karte Drensteinfurt

Anlage 5: Standort-gekennzeichnete Karte Mersch

Anlage 6: Standort-gekennzeichnete Karte Walstedde

Anlage 7: Standort-gekennzeichnete Karte Ameke

Anlage 8: Standort-gekennzeichnete Karte Rinkerode

Drensteinfurt,

gez.

Der Bürgermeister